



Österreichischer Sportkegel- und Bowlingverband



**ZVR
824397373**

**Schrift A1
Statuten**

Stand 31.10.2021



Präsident des ÖSKB



Willi BINDER

1. Vizepräsident ÖSKB



Rene` FRANK

Die Statuten wurden mit den nötigen Ergänzungen gemäß dem ordentlichen Bundestag vom 31.10.2021 versehen und am gleichen Tag vom Bundestag beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2. Zweck und Tätigkeit.....	3
§ 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks	5
§ 4. Arten der Mitgliedschaft.....	5
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 8. Rechtsmittel.....	9
§ 9. Organe des ÖSKB.....	9
§ 10. Bundestag	10
§ 11. Bundesvorstand.....	13
§ 12. Präsidium, Präsident	15
§ 13. Generalsekretär	15
§ 14. Präsidentenkonferenzen.....	16
§ 15. Ausschüsse des Bundesvorstandes.....	17
§ 16. Kontrollausschuss	18
§ 17. Vorbereitende Ausschüsse für den Bundestag & Wahlen	18
§ 18. Geschäftsordnung	20
§ 19. Schriften des ÖSKB.....	21
§ 20. Bundesschiedsgericht	22
§ 21. Geschäftsstelle	22
§ 22. Sport- und Rechnungsjahr.....	23
§ 23. Anti-Doping-Bestimmungen.....	23
§ 24. Geschlechtergerechte Gleichbehandlung.....	24
§ 25. Unvorhergesehene Fälle	24
§ 26. Auflösung des ÖSKB.....	24
§ 27. Inkrafttreten	25

Präambel

Der Sport leitet aus seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung und aufgrund seiner gesundheits-, sozial-, integrations-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leistungen einen Anspruch auf Finanzierung und Förderung ab. Der ÖSKB ist der Verbreitung und Förderung des Kegel- und Bowlingsportes in seiner Gesamtheit verpflichtet. Er initiiert und koordiniert sportpolitische Aktivitäten. Der ÖSKB und seine Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom.

Der ÖSKB und seine Mitglieder beziehen ihre Gestaltungskraft aus der Einheit der Vielfalt. Ihre Aktivitäten zielen darauf ab, Kompetenz im Kegel- und Bowlingsport durch Förderung von Ehren- und Hauptamtlichkeit zu stärken.

Der ÖSKB und seine Mitglieder bekennen sich zu den positiven Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

Spielmanipulation und Wettbetrug sind – insbesondere in der globalisierten Welt von heute – eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des

Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen Österreichischer Sportkegel- und Bowlingverband (kurz ÖSKB genannt).
2. Der ÖSKB ist als Dachverband im Sinne des § 2 Abs 4 VerG 2002 die Vereinigung aller Sportkegel- und Bowling-Landesverbände Österreichs.
3. Der ÖSKB ist organisatorisch in die Sparten Classic und Bowling unterteilt.
4. Der ÖSKB hat seinen Sitz in Wien.
5. Der ÖSKB ist Mitglied der österreichischen Bundes-Sportorganisation „Sport Austria“
6. Der ÖSKB erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
7. Die Errichtung von Zweigvereinen (Zweigverbänden) ist nicht beabsichtigt.



§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Der ÖSKB stellt die nicht auf Gewinn gerichtete, politisch und religiös neutrale sowie gemeinnützige Vereinigung der Sportkegel- und Bowling-Landesverbände der Republik Österreich als Dachverband dar. Er steht gemeinnützigen Sportkegel- und Bowling-Landesverbänden für eine Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen offen. Die einzelnen Vereine und deren Mitglieder, also die Kegel- und Bowlingsportler sowie allenfalls auch Aktive im Breiten-, Schul-, Betriebs- oder Seniorensport, sind mittelbar über ihre Mitgliedschaft in den Landesverbänden mit dem ÖSKB mitgliedsähnlich verbunden.

- 2.** Der ÖSKB ist Mitglied der IBF (ehemals World-Bowling) sowie der ETBF (Bowling) bzw. WNBA (Classic). Diese Mitgliedschaften verpflichten ihn sowie seine Mitglieder (Landesverbände und in weiterer Folge deren Vereine & Mitglieder) zur Anerkennung dieser jeweiligen Statuten, Reglements, Beschlüsse und Weisungen sowie des internationalen Spielkalenders.
- 3.** Die Mitglieder müssen die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person oder Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten.
- 4.** Der ÖSKB bezweckt:
 - A. Koordination der sportpolitischen Aktivitäten.
 - B. Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder.
 - C. Vertretung der Anliegen des ÖSKB gegenüber staatlichen Einrichtungen;
 - D. Vertretung des österreichischen Kegel- und Bowlingsportes in internationalen Gremien.
 - E. Koordination von Fördereinrichtungen.
 - F. Entwicklung von Sportprojekten.
 - G. Begutachtung und Erarbeitung von Vorschlägen für die ÖSKB-Schriften.
 - H. Führung der Zentralkartei für SpielerInnen des ÖSKB bzw. der Landesverbände.
 - I. Herausgabe von Publikationen aller Art.
 - J. Event- und Verbandsmarketing.
 - K. Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt, Rassismus und Wettbetrug.
 - L. Die Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Sportkegel- und Bowlingsports in Österreich nach den von der IBF sowie deren nachgeordneten Organisationen vorgegebenen Richtlinien.
 - M. Die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Sportbewerben, von Lehrgängen und Vorträgen, von Sportfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
 - N. Die Erstellung der Jahressportprogramme für den ÖSKB-Bereich.
 - O. Die Prüfung und Zulassung (bzw. Sperre) der Sportanlagen einschließlich Ausrüstung und Spielmaterial nach den entsprechenden Technischen Bestimmungen des ÖSKB, jeweils gesondert für Sportkegeln & Bowling.
 - P. Die Erteilung von Auskünften und Abgabe von Stellungnahmen für die Bereiche Bowling und Sportkegeln.
 - Q. Die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verbandsbereiches, soweit sie nicht in den Bereich eines Landesverbandes fallen.
 - R. Die sportliche, organisatorische und wirtschaftliche Unterstützung der Landesverbände.
 - S. Die Errichtung und Führung von Sportanlagen und Leistungszentren, sofern sinnvoll & wirtschaftlich möglich, im Bereich Classic.
 - T. Abhaltung von Trainingslehrgängen, Kursen, Vorträgen & ähnlichen Veranstaltungen, die der Leistungsförderung der Aktiven und der Weiterbildung von FunktionärInnen dienen.
 - U. Herausgabe und Verbreitung entsprechender Schriften zur Regelung der Technik und des Sportbetriebes.
 - V. Herausgabe, Verbreitung und/oder Veröffentlichung entsprechender Informationen, z.B. ÖSKB-Info, Internet-Homepage sowie durch Druckwerke, Presseaussendungen und ggf. andere geeignete Medien.
 - W. Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Verbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundes-Gesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des jeweils aktuellen WADA Codes im Bereich des Fachverbandes und der Landesverbände.

- X. Der ÖSKB verfolgt nach seinen Statuten sowie auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein (Verband) iSd geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 34 ff BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in § 2 umschriebenen ideellen Mittel sowie durch finanzielle Mittel erreicht werden.
2. Die Aufbringung der finanziellen Mittel erfolgt durch:
 - A. Mitgliedsbeiträge;
 - B. Zuwendungen aus Bundessportförderungs- und sonstigen öffentlichen Mitteln;
 - C. Verkauf von Publikationen und Skripten;
 - D. Aufnahme -, Start- und Nennggebühren;
 - E. Einnahmen bei Passgebühren für Aktive und Kugelpässen;
 - F. Einhebung der vom ÖSKB verhängten Geldstrafen;
 - G. Einnahmen aus Vermögensverwaltung;
 - H. Einnahmen aus technischen Überprüfungen von Sportanlagen = Bahnenabnahme;
 - I. Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen;
 - J. Verkauf von Sportkleidung, Abzeichen und Marketingartikeln;
 - K. Spenden und sonstige Zuwendungen;
 - L. Vermächtnisse;
 - M. Einnahmen aus Sport- und sonstigen Veranstaltungen.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der ÖSKB hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Ehrenringträger.
2. Ordentliche Mitglieder sind die einzelnen Landesverbände Classic und Bowling, wobei je Bundesland nur EIN Landesverband pro Sparte ordentliches Mitglied des ÖSKB sein kann.
3. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Sportkegel- und Bowlingsport vor allem durch freiwillige Mitgliedsbeiträge fördern, aber sich nicht aktiv am regulären ÖSKB-Meisterschaftsbetrieb von Bowling oder Sportkegeln beteiligen.
4. Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können vom Bundestag mit Stimmenmehrheit Personen ernannt werden, die sich um den Kegel- und Bowlingsport – insbesondere um den ÖSKB – besondere Dienste erworben haben. Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich um den österreichischen Kegel- und Bowlingsport außerordentlich verdient gemacht haben. Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt durch den Bundestag. Ehrenringträger gelten als Ehrenmitglieder im Sinne dieser Bestimmungen
5. Als Angehörige gelten die Mitglieder des Bundesvorstandes, Obleute der Ausschüsse, die ReferentInnen & Kommissionsmitglieder sowie Rechnungsprüfer. Sie sind nicht zwingend Mitglieder des ÖSKB, jedenfalls nicht aufgrund der Organfunktion.

6. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenringträger haben in dieser Eigenschaft beim Bundestag weder Sitz- noch Stimmrecht.
7. Die einzelnen Vereine und deren Mitglieder, dh die Kegel- und Bowlingsportler sowie allenfalls auch Aktive im Schul-, Betriebs- oder Seniorensport, sind mittelbar über ihre Mitgliedschaft in den Landesverbänden mit dem ÖSKB mitgliedsähnlich verbunden.
8. Die Landesverbände Classic & Bowling sind verpflichtet, ihren Vereinen und deren Mitgliedern die Pflicht zur Anerkennung und Beachtung dieser Statuten, sämtlicher auf ihrer Basis ergehenden Rechtsakte sowie der internationalen Verbandsregularien zu überbinden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

- A. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand nach Vorlage der von den zuständigen Behörden genehmigten Statuten der Mitgliedswechsler, die mit jenen des ÖSKB in ihren Grundsätzen in Einklang stehen müssen. Politische Betätigung innerhalb des ÖSKB oder den einzelnen Landesverbänden ist mit der ordentlichen Mitgliedschaft jedenfalls unvereinbar.
- B. Die Landesverbände Classic und Bowling haben für eine Aufnahme folgende Kriterien zu erfüllen:
 - a) Mitgliedschaft von zumindest 3 Vereinen im eigenen Landesverband mit aktiver Teilnahme an den Landesmeisterschaften (im Bowling an den Pflichtbewerben lt. Sportordnung) mit mind. 4 Mannschaften aus mind. 3 Vereinen.
 - b) Vereinsrechtliche Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die zuständige Vereinsbehörde.
 - c) Mitglied des ÖSKB können nur Landesverbände werden, die ihre Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis gem. §§ 34 – 47 BAO ausüben. Sie sind verpflichtet, dem ÖSKB über die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit oder die Gemeinnützigkeit eines ihrer Mitgliedsvereine zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren. **Die Mitglieder (Landesverbände) des ÖSKB haben gleichlautende Regelungen und Verpflichtungen ihrer Mitgliedsvereine in ihre jeweiligen Statuten aufzunehmen.** Wird einem Landesverband oder einem seiner Mitgliedsvereine die Gemeinnützigkeit durch Bescheid der Abgabenbehörde rechtswirksam aberkannt, ist dieser verpflichtet, von sich aus oder spätestens auf Aufforderung des ÖSKB alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit wiederherzustellen. Diese sind dem ÖSKB auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Mitgliedsverband oder Verein diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieser Statuten einzuleiten. In dem Fall, dass ein Mitgliedsverein eines Landesverbandes gegen die genannten Verpflichtungen verstößt, richtet sich das Ausschlussverfahren gegen dessen Landesverband, sofern dieser nicht selbst ein Ausschlussverfahren gemäß seinen Statuten gegen den betreffenden Mitgliedsverein durchführt und binnen angemessener Frist abschließt.

2. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Ehrenringträger

- A. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- B. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung des Ehrenringes erfolgt auf Antrag des Bundesvorstandes durch den Bundestag.

3. Ein Ansuchen um Aufnahme ist schriftlich an den Bundesvorstand des ÖSKB zu richten. Im Aufnahmeansuchen ist anzuführen, welche Art der Mitgliedschaft angestrebt wird. Dem Ansuchen sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Anträge werden erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen behandelt. Der Bundesvorstand muss das Ansuchen um Aufnahme behandeln.
4. Vereine
 - A. Alle Vereine und deren Mitglieder sind über die Landesverbände **mit dem ÖSKB mitgliedsähnlich verbunden**. Für die Aufnahme in den Landesverband ist die vereinsrechtliche Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die zuständige Vereinsbehörde Voraussetzung.
 - B. Die Landesverbände dürfen die Aufnahme von Mitgliedern nur mit schriftlicher Angabe der Gründe verweigern.
 - C. Jeder Mitgliedsverein eines Landesverbandes hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag über seinen Landesverband an den ÖSKB zu leisten, dessen Höhe vom Bundestag festgesetzt wird.
 - D. Für jedes Vereinsmitglied im jeweiligen Landesverband, das einen Spielerpass oder eine Legitimationskarte des ÖSKB besitzt, hat sein Verein pro Sportjahr einen Betrag über den Landesverband an den ÖSKB zu entrichten, dessen Höhe vom Bundesvorstand festgesetzt wird. Die Anzahl dieser Aktiven in den Landesverbänden ist die Grundlage zur Berechnung der Delegierten der Landesverbände zum Bundestag (§ 10. 2).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch den Tod.
2. Der Austritt eines Landesverbandes aus dem ÖSKB kann zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Bundesvorstand mindestens 2 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Er hat nachweislich und in schriftlicher Form zu erfolgen. Mit Wirksamkeit des Austritts erlöschen alle Ansprüche an den ÖSKB. Gibt es eine begründete Verlängerung des Sportjahres (z.B. coronabedingt), verlängert sich die Frist entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Landesverbandes kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Bundestages mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
4. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied gegen Bestimmungen dieser Statuten oder Beschlüsse von Organen oder Gremien des ÖSKB beharrlich und wiederholt verstößt, vor allem wenn
 - A. das Mitglied trotz Setzung einer Nachfrist von einem Jahr die in § 5. 1.B genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
 - B. über das Mitglied ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
 - C. das Mitglied aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung im Sinne der Nationalratswahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;
 - D. das Mitglied das Ansehen des Sports oder das Ansehen des ÖSKB nachhaltig schädigt;
 - E. das Mitglied die Beiträge an den ÖSKB trotz zweimaliger nachweislicher Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet und länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt;
 - F. das Mitglied gegen die gemäß dem aktuellen ADBG (Anti-Doping Bundesgesetz) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstößt.

5. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft, der Ehrenmitgliedschaft sowie des Ehrenringes kann aus den im vorstehenden Absatz 4. genannten Gründen vom Bundestag über Antrag des Bundesvorstandes beschlossen werden.
6. Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes auf Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses, mit dem der Ausschluss ausgesprochen wird, das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht offen, das dann verbandsintern endgültig entscheidet. Die Berufung hat bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten für die Berufung die Bestimmungen des § 8.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle dem ÖSKB angehörenden Mitglieder haben das Recht, an den ausgeschriebenen Veranstaltungen des ÖSKB teilzunehmen
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsauskunft in allen Fragen, die mit dem Zweck und der Tätigkeit im Zusammenhang stehen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - A. Das Ansehen des Kegel- und Bowlingsportes sowie das Ansehen des ÖSKB zu wahren, diese Statuten, die ÖSKB-Schriften und die von den Gremien des ÖSKB gefassten Beschlüsse und Weisungen seiner Organe zu beachten und einzuhalten sowie den ÖSKB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
 - B. Die vom Bundestag und vom Bundesvorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren jährlich pünktlich zu bezahlen.
 - C. Die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes zu beachten und einzuhalten sowie die dafür vorgesehenen Kontrollmaßnahmen zu dulden – sh. §23.
 - D. Die Ausschreibungen, die die Teilnahme und die Bedingungen der Bewerbe regeln, zu beachten.
 - E. Jeder dem ÖSKB angehörige Landesverband erstellt eigene Statuten, die im Einklang mit jenen des ÖSKB stehen müssen und auf der jeweiligen Homepage des Landesverbandes zu öffentlich zugänglich sein müssen. Die Nichtuntersagung der Statuten durch die Vereinsbehörde ist erforderlich.
 - F. Die Landesverbände dürfen nur solche Vereine als Mitglieder aufnehmen, deren Sitz in ihrem örtlichen Bereich liegt und deren Satzungen denen des ÖSKB nicht widersprechen und die sich insb. verpflichten, sämtliche für den Kegel- und Bowlingsport bestehenden Regularien der internationalen Dachverbände, sämtliche ÖSKB-Schriften und die von den Gremien des ÖSKB gefassten Beschlüsse und Weisungen seiner Organe sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes zu beachten und einzuhalten sowie die dafür vorgesehenen Kontrollmaßnahmen zu dulden. Der Bundesvorstand kann auf Antrag der betroffenen Landesverbände gestatten, dass einzelne Vereine eines Landesverbandes einem benachbarten Landesverband angeschlossen werden. Die einem benachbarten Landesverband angeschlossenen Vereine sind als dessen Mitglieder seinen Statuten unterworfen.
 - G. Die Vereine haben Änderungen des Vereinsnamens, Sitzverlegungen und Vereinsumbildungen unter Einhaltung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes idgF vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen dem bzw. den betroffenen Landesverbänden und dem ÖSKB bis jeweils 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegen. Bei einem Wechsel des Standortes eines Vereines in den Bereich eines anderen Landesverbandes ist zusätzlich zur ordnungsgemäßen Abmeldung auch der Nachweis des Austrittes aus dem bisherigen Verband zu erbringen.
 - H. Die Landesverbände sind verpflichtet, Abschriften der Ausschreibung ihrer Jahreshauptversammlung und der Generalversammlung bis spätestens 14 Tage vor dem Termin und

Abschriften des Protokolls ihrer Jahreshauptversammlung bzw. Generalversammlung binnen Monatsfrist dem ÖSKB zu übermitteln.

- I. Die ordentlichen Mitglieder sind eingeladen, in verstärktem Umfang Frauen in die Organe und Gremien des ÖSKB zu entsenden.
- J. Die ordentlichen Mitglieder sind weiters eingeladen, auch Vereine mit Aktiven aus dem Breitensport-, Schulsport-, Betriebssport- und Seniorensport als Mitglieder aufzunehmen, insb. sofern dies der Förderung und Weiterentwicklung des gesamten österreichischen Kegel- und Bowlingsports dienlich erscheint.

§ 8 Rechtsmittel

1. Entscheidungen eines Landesverbandes

- A. Gegen Entscheidungen eines Landesverbandes steht dem oder den davon Betroffenen das Recht der Berufung an den Bundesvorstand unter Berücksichtigung der unten angeführten Punkte zu, sofern nicht nach den maßgeblichen Bestimmungen der Instanzenzug bereits auf der Ebene des Landesverbandes endet.
- B. Berufungen sind innerhalb von 21 Tagen zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag der nachweislichen Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu laufen.
- C. Der zuständige Landesverband ist vom ÖSKB-Sekretariat über die Berufung unmittelbar schriftlich zu verständigen. Es steht ihm frei, binnen einer Frist von 14 Tagen eine Berufungserwiderung zu erstatten.
- D. Der Bundesvorstand entscheidet in letzter Instanz endgültig.

2. Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern ist der Bundesvorstand erste Instanz. In zweiter Instanz entscheidet das Bundesschiedsgericht (siehe § 20.).

3. Meinungsverschiedenheiten zwischen ordentlichen Mitgliedern und dem ÖSKB

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und dem ÖSKB entscheidet das Bundesschiedsgericht in erster Instanz und der folgende Bundestag endgültig. Die Entscheidung hat in der nächsten Sitzung zu erfolgen, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

4. Verfahrensgrundsätze

- A. Sämtliche Verfahrenshandlungen, die außerhalb einer allfälligen mündlichen Verhandlung erfolgen, insb. verfahrensleitende Anträge, Stellungnahmen hierzu, Beweis- und sonstige Verfahrensanträge, Rechtsmittel usw., sind schriftlich zu begründen. Zustellungen haben zumindest eingeschrieben zu erfolgen.
- B. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, wird der Beginn und Lauf von Fristen durch Samstage, Sonntage, Feiertage oder den Karfreitag nicht behindert. Fällt aber das Ende der Frist auf einen solchen Tag, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
- C. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) sinngemäß anzuwenden.
- D. Bei Meinungsverschiedenheiten gemäß § 8. 2 und § 8. 3 beträgt die Frist zur Anrufung der nächsten Instanz 30 Tage.

§ 9 Organe des ÖSKB

1. Die Organe des ÖSKB sind:

- A. der Bundestag
- B. der Bundesvorstand

- C. das Präsidium
- D. die Präsidentenkonferenz Bowling
- E. die Präsidentenkonferenz Classic
- F. die Ausschüsse des Bundesvorstandes
- G. der Kontrollausschuss und
- H. das Bundesschiedsgericht

2. Mitglieder von Organen des ÖSKB

Die Mitglieder von Organen des ÖSKB sind frei wählbar und müssen nicht notwendigerweise Vereinsmitglied sein.

§ 10 **Bundestag**

1. Allgemeines, Zusammensetzung und Mandate

- I. Der Bundestag ist die höchste Instanz des ÖSKB. Er bildet die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ([BGBl. I Nr. 66/2002](#) idgF).
- J. Der Bundestag besteht aus den gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes und insgesamt 80 Delegierten der Landesverbände. Die Delegierten der Landesverbände werden aus den jeweiligen aktuellen Mitgliedern der Landesverbände bzw. deren Unterausschüssen ausgewählt.
- K. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Bundestagen sind alle Delegierten der Landesverbände, die Rechnungsprüfer, die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenringträger entsprechend den Fristen schriftlich über den Postweg oder mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem ÖSKB bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.
- L. Das Stimmrecht am Bundestag sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Bundesvorstandes zu. Letzteres gilt nur insoweit als nicht Agenden des Bundesvorstandes betroffen sind (insb. dessen Entlastung, Wahl, Aufhebung seiner Beschlüsse) zu. Passiv stimm- und wahlberechtigt sind ausschließlich volljährige und unbescholtene österreichische Staatsbürger. Mitgliedschaft zum ÖSKB, einem ÖSKB-Mitglied oder einem Mitgliedsverein eines ÖSKB-Mitgliedes ist nicht Voraussetzung.

2. Die Delegierten des Bundestages setzen sich wie folgt zusammen:

- A. Grundmandate:
 - a) Jeder Landesverband Classic erhält 3 Grundmandate;
 - b) Jeder Landesverband Bowling erhält 3 Grundmandate.
- B. Zusatz- und Restmandate:
 - a) Die Anzahl der gemeldeten ordentlichen Mitglieder (nach § 5. 4.D) mit Stand vom 31.12. des dem Bundestag vorangegangenen Jahres werden durch die Zahl der restlichen Mandate dividiert; das ergibt die Bezugszahl. Die Zahl der gemeldeten ordentlichen Mitglieder eines Landesverbandes wird durch die Bezugszahl dividiert; das ergibt die Zusatzmandate
 - b) Restmandate werden an diejenigen Landesverbände vergeben, welche die meisten Restmitglieder haben.

3. Stimmrecht:

Das Stimmrecht ist von jedem stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglied bzw. dem Delegierten persönlich auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht gestattet.

4. Aufgaben des Bundestages und Beschlussfassung

Aufgaben	Abstimmung / Beschlussfassung
a) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung	Einfache Mehrheit
b) Entgegennahme der Berichte	Einfache Mehrheit
c) Entlastung des Bundesvorstandes	Einfache Mehrheit
d) Beschlussfassung über Anträge der Kontrolle	Einfache Mehrheit
e) Wahl des Bundesvorstandes	Einfache Mehrheit
f) Wahl des Kontrollausschusses/Mitglieder	Einfache Mehrheit
g) Entscheidung gegen Bundesschiedsgerichtsentscheidungen gemäß § 20.	Einfache Mehrheit
h) Aufhebung von Beschlüssen des Bundesvorstandes	Einfache Mehrheit
i) Ernennen von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten, Ehrenringträgern	Einfache Mehrheit
j) Festsetzung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages nach § 5. 4	Einfache Mehrheit
k) Beschluss der Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und ihre Aufnahme in die Tagesordnung	2/3 Mehrheit
l) Aufhebung oder Abänderung der bei Bundestagen gefassten Beschlüsse	2/3 Mehrheit
m) Statutenänderungen durchführen	2/3 Mehrheit
n) Beschluss über die Auflösung des ÖSKB	3/4 Mehrheit

5. Einberufung und Durchführung

- A. Ordentliche Bundestage finden alle vier Jahre vorzugsweise im Juni statt und sind vom Bundesvorstand einzuberufen.
- B. Die Einberufung von ordentlichen Bundestagen hat mindestens 70 Tage (10 Wochen) vorher schriftlich zu erfolgen und hat Ort, Datum, Beginn und die Tagesordnung zu enthalten.
- C. Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Genehmigung des Protokolls des letzten Bundestages;
 - c) Berichte;
 - d) Entlastung des Bundesvorstandes;
 - e) Neuwahlen;
 - f) Anträge;
 - g) Allfälliges.

6. Außerordentlicher Bundestag

- A. Ein außerordentlicher Bundestag hat innerhalb von 70 Tagen stattzufinden, wenn dies
 - a) vom Bundesvorstand, oder
 - b) von 2/3 aller Landesverbandspräsidenten (Classic, Bowling), oder
 - c) von den Präsidentenkonferenzen (Beschluss mit 2/3 Mehrheit – Classic und Bowling zusammen), oder
 - d) von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder mit schriftlicher Begründung oder

e) von den Rechnungsprüfern

beantragt wird.

- B. Der Antrag ist beim Bundesvorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzubringen. Für den außerordentlichen Bundestag gelten sinngemäß die Bestimmungen des ordentlichen Bundestages. Kommt der Bundesvorstand seiner Verpflichtung zur Einberufung nicht fristgerecht nach, obliegt die Einberufung dem Präsidenten.
- C. Wird ein außerordentlicher Bundestag mit Neuwahlen abgehalten, so ist die Vierjahresfrist ab diesem Tag neu zu zählen.

7. Vorsitz

Den Vorsitz beim Bundestag führt der ÖSKB-Präsident oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident.

8. Beschlussfähigkeit

- A. Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- B. Sollten bei einem Bundestag diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist nach einer halben Stunde Wartezeit die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

9. Tagesordnung

- A. Die Tagesordnung eines Bundestages wird vom Bundesvorstand festgelegt und muss neben den in § 10. 5.C genannten Agenden den Kassen- und Kontrollbericht und die ordnungsgemäß und zeitgerecht eingebrachten Anträge enthalten (siehe § 10. 11).
- B. Zu den in der Tagesordnung enthaltenen Berichtspunkten sollen/sind im Regelfall auch schriftliche Unterlagen vorliegen/vorzulegen.

10. Abstimmung

- A. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- B. Stimmenthaltungen werden nicht zugeordnet, es ist daher die jeweils erforderliche Mehrheit (einfach, 2/3 bzw. 3/4) aus den abgegebenen gültigen JA + NEIN - Stimmen zu ermitteln.
- C. Die Abstimmung erfolgt mit der dafür ausgefolgten Delegiertenkarte.
- D. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme und kann nicht vertreten werden sowie auch keinen anderen Delegierten vertreten.
- A. Die Abstimmung muss auf Verlangen des Bundesvorstandes oder von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.
- B. Beschlüsse können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.

11. Anträge

- A. Alle Landesverbände, der Bundesvorstand und die Präsidentenkonferenzen haben das Recht Anträge zu stellen.
- B. Anträge müssen spätestens 30 Tage vor dem Bundestag im ÖSKB-Sekretariat schriftlich und nachweislich eingelangt sein, ausgenommen Dringlichkeitsanträge.
- C. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn des Bundestages in schriftlicher Form eingereicht werden.
- D. Wenn von 2/3 der beim Bundestag anwesenden Delegierten der Dringlichkeitsantrag als Antrag zugelassen wird, ist er in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Abstimmung über die Zulassung erfolgt vor der Genehmigung der Tagesordnung.
- E. Dringlichkeitsanträge während des Bundestages können nur vom ÖSKB-Präsidenten oder einem Präsidenten eines Landesverbandes gestellt werden. Über deren Zulassung ist sofort abzustimmen, bei Erreichen der 2/3-Mehrheit ist eine Aufnahme in die Tagesordnung verpflichtend.

F. Die Zuordnung aller Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung nimmt der Vorsitzende vor.

12. Fristen

A. Die Tagesordnung, die Berichtspunkte und eventuelle Anträge (ausgenommen Dringlichkeitsanträge) müssen spätestens 20 Tage vor dem Termin des Bundestages den Landesverbänden übermittelt werden.

Die Landesverbände müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin des Bundestages ihren Delegierten die Unterlagen übermitteln.

13. Wahl des Bundesvorstandes

A. Die Wahlverhandlung leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees - siehe § 17. 2.D.a.

B. Ist bei einem Bundestag die Wahl eines arbeitsfähigen Bundesvorstandes nicht möglich, bleibt der bisherige Bundesvorstand weiter in seiner Funktion und dieser hat innerhalb von 90 Tagen einen außerordentlichen Bundestag mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: „Neuwahl des Bundesvorstandes“ einzuberufen.

14. Protokoll

A. Aus dem Protokoll muss die ordnungsgemäße Anwendung der Statuten ersichtlich sein.

B. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und muss innerhalb von 3 Monaten allen Landesverbänden und Delegierten zugestellt werden. Die Zustellung an die Delegierten erfolgt über den jeweiligen Landesverband.

C. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb der nächsten drei Monate ab Versendungstag schriftlich an den Bundesvorstand zu richten.

§ 11 Bundesvorstand

1. Allgemeines

A. Der Bundesvorstand ist das Leitungsorgan des ÖSKB gemäß Vereinsgesetz.

B. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse des Bundestages zu führen.

C. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des ÖSKB, soweit sie nicht durch diese Satzung bzw. auf ihrer Grundlage anderen Organen zugewiesen sind oder vom Bundesvorstand zugewiesen wurden. Insb. ist der Bundesvorstand befugt, einzelne Geschäftsführungsaufgaben an das Präsidium oder den Präsidenten zu delegieren. Dem Bundesvorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die

a) Führung der Verbandsgeschäfte;

b) Vorgabe sportpolitischer Ziele;

c) Entgegennahme der Aufnahmeansuchen sowie die allfällige Vorlage zur

d) Beschlussfassung;

e) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;

f) Erstellung eines Vorschlages über die Höhe der Gebühren und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder;

g) Beschlussfassung über alle Schriften des ÖSKB mit Ausnahme der Statuten (diese werden vom Bundestag beschlossen);

h) Entsendung von Vertretern des ÖSKB in externe Vereine, Gremien und ähnliche Institutionen;

i) Unterbreitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;

j) Bestellung des Generalsekretärs;

- k) Einstellung und Kündigung des Sekretärs;
 - l) Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Verbandsorgane, Gremien und Ausschüsse (ausgenommen die Präsidentenkonferenzen Classic und Bowling);
 - m) Einrichtung der Ausschüsse, insbesondere Wahl der Mitglieder und der Vorsitzenden;
 - n) Antragstellung auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen, die sich um den gesamtösterreichischen Kegel- und Bowlingsport und insbesondere um den ÖSKB besondere Verdienste erworben haben;
 - o) die Durchführung sämtlicher nicht angeführter Zuständigkeiten im inneren Bereich, die durch die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes geregelt und zugewiesen sind.
- D. Der Bundesvorstand ist die offizielle Vertretung des ÖSKB nach außen und innen. Die gilt unbeschadet allfälliger zusätzlicher statutarisch oder rechtsgeschäftlich begründeter Vertretungsbefugnisse anderer Organe und/oder Personen.
- E. Der Bundesvorstand hält den Kontakt zu allen zuständigen öffentlichen Stellen in Österreich und vertritt den Kegelsport Classic sowie Bowling bei nationalen und internationalen Bewerben. Er meldet und entsendet Nationalteams zu internationalen Veranstaltungen.
- F. Der Bundesvorstand kann in Ausübung seines Aufsichtsrechtes Beschlüsse aller untergeordneten Organe und der Landesverbände aufheben (ausgenommen jene des Kontrollausschusses), wenn sie den Statuten oder den Schriften nicht entsprechen oder dies zur Sicherung gleichmäßiger Rechts- und Organisationsanwendungen sowie zur einheitlichen Durchführung der ÖSKB-Sportbewerbe notwendig ist.
- G. Alle Bundesvorstandsmitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Rechte sein.

2. Tagung

Der Bundesvorstand tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal vierteljährlich oder wenn ein Beschluss einer Präsidentenkonferenz (mit einfacher Mehrheit) in schriftlicher Form, mit Angabe der Themen, vorliegt.

3. Mitglieder des Bundesvorstandes und Beschlussfassung

Funktion	Stimmrecht	Antragsrecht	Präsidiumsmitglied
Präsident	X	X	X
3 Vizepräsidenten, davon 1 Bowling	X	X	X
Bundeskassier	X	X	X
Bundeskassier-Stellvertreter	X	X	
Schriftführer	X	X	X
Sportdirektor Classic	X	X	X
Sportkoordinator Classic	X	X	
Sportdirektor Bowling	X	X	X
Sportkoordinator Bowling	X	X	

- A. Die vorstehend genannten Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundestag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt (gewählte Mitglieder). Ihre Funktion ist ehrenamtlich. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

- B. Bei Ausfall eines gewählten Bundesvorstandsmitgliedes ist die Kooptierung eines Ersatzmitgliedes der gleichen Funktion durch den Bundesvorstand möglich.
- C. Die Beschlussfähigkeit des Bundesvorstandes ist gegeben, wenn zu Sitzungsbeginn die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Beschlussfähigkeit auf alle Fälle gegeben.
- D. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht zugeordnet.

4. Weiters im Bundesvorstand – jedoch keine Präsidiumsmitglieder - sind:

Funktion	Stimmrecht	Antragsrecht
Bundesländervertreter Classic: Der Vertreter wird von der Präsidentenkonferenz Classic bestellt	X	X
Bundesländervertreter Bowling: Der Vertreter wird von der Präsidentenkonferenz Bowling bestellt	X	X
Vorsitzender des Kontrollausschusses:		X

- 5. Ohne Stimmrecht, jedoch mit Antragsrecht können vom Bundesvorstand bis zu vier Präsidiumsmitglieder, die nicht zwingend dem Bundesvorstand angehören müssen, befristet bestellt werden.**

§ 12 Präsidium, Präsident

1. Präsidium

Das Präsidium bilden der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kassier, die Sportdirektoren Classic & Bowling sowie bei Bedarf bis zu 4 befristet bestellte Mitglieder (siehe § 11.5).

2. Präsident

- A. Der Präsident oder der Generalsekretär vertritt den ÖSKB sowohl nach außen wie auch innerhalb des gesamten Verbandsbereiches. Der Präsident leitet die Geschäftsführung. Unbeschadet der allenfalls anderen Organen und/oder Personen statutarisch oder rechtsgeschäftlich eingeräumten Zeichnungsbefugnis zeichnet er gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder Schriftführer alle Geschäftsstücke. Bei Verhinderung bestimmt er einen Vizepräsidenten für die Leitung nach außen wie auch innerhalb des gesamten Verbandsbereiches. Ist ihm das nicht möglich, haben sich die Vizepräsidenten untereinander zu einigen, wer von ihnen für die Dauer der Verhinderung des Präsidenten die Geschäfte sowohl nach außen als auch innerhalb des Verbandsbereiches führt.
- B. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten zeichnen der Präsident und der Bundeskassier bzw. deren jeweilige Vertreter bzw. die gegenüber einer Bank dafür schriftlich als Berechtigte genannten Funktionäre.
- C. Der Präsident hat bei Dringlichkeit bzw. Gefahr im Verzug „Ex-Präsidio“-Entscheidungen zu treffen und dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

§ 13 Generalsekretär

- 3. Der Generalsekretär ist das vom Bundesvorstand mit der operativen Tätigkeit betraute Organ des ÖSKB. Er wird vom Bundesvorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte und trifft Entscheidungen in all jenen Angelegenheiten, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Dienstnehmer des ÖSKB unterstehen seinen Weisungen, die nach Rücksprache mit dem Präsidenten getroffen werden.**

4. Dem Generalsekretär obliegen die Organisation und Führung der Administration. Der Generalsekretär ist dem Bundestag, dem Bundesvorstand und dem Präsidium für seine Tätigkeit verantwortlich.
5. Der Generalsekretär ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes und dem Präsidium teilzunehmen. Er hat in diesen Gremien das Recht Anträge zu stellen, aber kein Stimmrecht.
6. Der Generalsekretär ist weiters berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, Gremien, Ausschüsse und sonstigen Einrichtungen des ÖSKB teilzunehmen.
7. Schriftstücke in laufenden Verwaltungsangelegenheiten werden nur vom Generalsekretär gefertigt.
8. Weitere Details für die Tätigkeit des Generalsekretärs sind in der Geschäftsordnung des ÖSKB zu regeln, welche vom ÖSKB-Bundesvorstand beschlossen werden muss.

§ 14 Präsidentenkonferenzen

1. Aufgaben und Organisation

- A. Für jede Sparte besteht jeweils eine Präsidentenkonferenz (Präsidentenkonferenz Classic und Präsidentenkonferenz Bowling). Die beiden Präsidentenkonferenzen können getrennt oder – wenn sie es aufgrund des Sitzungsgegenstandes für tunlich halten – auch gemeinsam zusammenkommen. Hierüber ist zwischen den beiden Konferenzen im Bedarfsfall Einvernehmen herzustellen.
- B. Aufgabe und Zielsetzung der Präsidentenkonferenzen ist es, Zukunftspläne für den österreichischen Kegelsport (Bowling / Classic) und diesbezügliche Vorschläge an andere Gremien des ÖSKB zu erarbeiten und auf die Interessen der Landesverbände abzustimmen.

2. Zusammensetzung

- A. Präsidentenkonferenz Bowling
 - a) Die Präsidenten oder deren Vertreter (Vizepräsidenten) bzw. geschäftsführende Vizepräsidenten der Landesverbände Bowling.
 - b) Der ÖSKB-Präsident oder ein von ihm nominierter Vertreter (ohne Stimmrecht).
- B. Präsidentenkonferenz Classic
 - a) Die Präsidenten oder deren Vertreter (Vizepräsidenten) bzw. geschäftsführende Vizepräsidenten der Landesverbände Classic.
 - b) Der ÖSKB-Präsident oder ein von ihm nominierter Vertreter (ohne Stimmrecht).

3. Stimmrecht

Das Stimmrecht haben nur die Landesverbands-Präsidenten, Geschäftsführende Vizepräsidenten oder deren jeweilige Vertreter.

4. Vorsitz

Jede Präsidentenkonferenz (Classic und Bowling) wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Weitere Details regelt die „Geschäftsordnung Präsidentenkonferenz“.

5. Sitzungen

- A. Die Präsidentenkonferenzen Classic und Bowling sind im Regelfall jährlich einzuberufen und können bei Bedarf auch mehrmals jährlich stattfinden.
- B. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Präsidentenkonferenz vertreten sind.
- C. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

6. Geschäftsordnung

- A. Jede Präsidentenkonferenz hat sich eine entsprechende verbindliche und kompakte Geschäftsordnung (GO) zu geben (Schrift A2c Classic, Schrift A2b Bowling).
- B. Die GO hat Tagesordnung, Sitzungsablauf, Protokollführung und sonstige Notwendigkeiten entsprechend zu regeln.

7. Anträge an andere Gremien

- A. Anträge an den Bundestag oder den Bundesvorstand müssen schriftlich und fristgerecht erfolgen, damit diese von den Gremien behandelt werden können.
- B. Dazu ist der Bundesvorstand berechtigt, dafür vorbereitende Ausschüsse wie Antragsprüfungskommission und Wahlkomitee einzusetzen.

8. Kontrolle des ÖSKB

Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, den Kontrollausschuss einmal pro Kalenderjahr zusätzlich zu dessen routinemäßigen Prüftätigkeiten mit einer gesonderten Prüfung zu beauftragen.

9. Bundesländervertreter im Bundesvorstand

- A. Die Vorsitzenden der Präsidentenkonferenzen Classic und Bowling oder ein von der jeweiligen Präsidentenkonferenz bestellter Landesverbandspräsident sind als Bundesländervertreter automatisch Mitglieder des Bundesvorstandes.
- B. Diese sind dem ÖSKB-Bundesvorstand nachweislich namentlich bekannt zu geben (Protokoll der Präsidentenkonferenzen, welche vor dem Bundestag stattzufinden haben).
- C. Für die Beschlüsse
 - a) zur Festlegung der Gebühren, die nicht dem Bundestag vorbehalten sind,
 - b) zur Genehmigung der Schriften B3 bis B7, C3 bis C7 und A8 des ÖSKB,
 - c) für einen Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe Ehrenzeichen des ÖSKB, Schrift A8) und
 - d) für die Kenntnisaufnahme und Bearbeitung der Anträge der Präsidentenkonferenzen werden ihnen durch die LV-Präsidenten die Stimmrechte dazu übertragen. Das Abstimmungsverhalten der Präsidenten ist in schriftlicher Form vor Beginn der BV-Sitzung dem Vorsitzenden zu übergeben.

10. Kosten

Jede Präsidentenkonferenz finanziert sich selbst, bedient sich jedoch verwaltungstechnisch der Administration des ÖSKB.

§ 15 Ausschüsse des Bundesvorstandes

1. Allgemeines

Alle Ausschüsse und Referate sind dem Bundesvorstand unmittelbar unterstellt. Wirkungsbereich, Tätigkeit und Zusammensetzung werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Ausgenommen hiervon ist der Kontrollausschuss (siehe § 16.).

2. Verpflichtend sind folgende Ausschüsse vorzusehen

- A. Sportausschuss Bowling;
- B. Sportausschuss Classic;
- C. Schiedsrichterausschuss Bowling;
- D. Schiedsrichterausschuss Classic;
- E. Pass- und Meldeausschuss;
- F. Strafausschuss Bowling;

- G. Strafausschuss Classic;
- H. Kontrollausschuss.

- 3.** Im Sinne einer optimierten Struktur sind folgende Fachausschüsse anzustreben:
- A. Technische Kommission Bowling;
 - B. Technische Kommission Classic;
 - C. Trainerausschuss Bowling;
 - D. Trainerausschuss Classic;
 - E. Marketing und Medien.
- 4.** Es können, wenn es für eine Verbesserung der Struktur erforderlich ist, weitere Ausschüsse vom Bundesvorstand installiert werden.

§ 16 Kontrollausschuss

1. Zusammensetzung

- A. Der ÖSKB-Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Bundestag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- B. Die Ausschussmitglieder wählen bei der Konstituierung des Ausschusses aus ihrer Mitte den Obmann. Der Ausschuss beschließt unabhängig von anderen ÖSKB-Organen und Landesverbänden seine eigene Geschäftsordnung.
- C. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer Kontrolle durch Enthebung oder Rücktritt.
- D. Der Bundestag kann die Kontrollmitglieder ihres Amtes entheben. Ein Kontrollor kann den Rücktritt schriftlich dem Bundesvorstand gegenüber erklären.

2. Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des ÖSKB-Kontrollausschusses dürfen gleichzeitig keine andere Funktion im ÖSKB ausüben. Sie dürfen auch in den Landesverbänden keine Funktion im Finanz- oder Kontrollbereich innehaben.

3. Berichtspflicht

- A. Der Kontrollausschuss hat dem Bundesvorstand über seine Tätigkeit zumindest einmal jährlich durch den Obmann zu berichten.
- B. Dem Bundestag ist ein ausführlicher schriftlicher Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- C. Ein Bericht über das Prüfergebnis einer von einer Präsidentenkonferenz beauftragten Sonderprüfung ist der jeweiligen Präsidentenkonferenz, dem Bundestag und dem Bundesvorstand zu übermitteln.

4. Aufgaben

- A. Dem Kontrollausschuss obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖSKB im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- B. Auf Aufforderung des ÖSKB-Präsidenten bzw. der Präsidentenkonferenz muss der Kontrollausschuss tätig werden.
- C. Erfüllt der ÖSKB die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 VerG 2002, gelten die Bestimmungen über den Kontrollausschuss sinngemäß für den Abschlussprüfer.

§ 17 Vorbereitende Ausschüsse für den Bundestag & Wahlen

1. Antragsprüfungskommission & vorbereitende Ausschüsse

- A. Gemäß § 17. 1.A ist es Aufgabe des Bundesvorstandes, vorbereitende Ausschüsse für den Bundestag, insbesondere das Wahlkomitee einzusetzen.

- B. Für jeden Bundestag ist vom Bundesvorstand eine Antragsprüfungskommission einzusetzen, die die statutengemäße Einbringung der Anträge gemäß § 10.11 überprüft und die zur Verhandlung gelangenden Anträge einer ausführlichen Vorberatung unterzieht. Die Antragsprüfungskommission hat die Aufgabe, die Materien der Berichterstattung so klarzulegen, dass der Bundestag zu eindeutigen Entscheidungen und zielführenden Beschlüssen gelangen kann. Sie kann Annahme, Ablehnung und Zuweisung empfehlen.
- C. Sind zahlreiche und/oder umfangreiche Anträge aus verschiedenen Bereichen zu erwarten, setzt der Bundesvorstand mehrere vorbereitende Ausschüsse ein. Jeder dieser Ausschüsse erfüllt die Funktion der Antragsprüfungskommission für jene Verhandlungsgegenstände, die ihm vom Bundesvorstand zur Vorbereitung zugewiesen werden.
- D. Als stimmberechtigtes Mitglied gehören den vorbereitenden Ausschüssen nur Delegierte des bevorstehenden Bundestages an. Die Zuziehung von Experten oder Schriftführern mit beratender Stimme ist zulässig.
- E. Der Antragsprüfungskommission und den vorbereitenden Ausschüssen im Sinne von Absatz 3 – mit Ausnahme des Wahlkomitees – gehören der Präsident und ein weiteres Mitglied des Bundesvorstandes und je ein Vertreter der Präsidentenkonferenzen Classic und Bowling an. Im Übrigen sind die Antragsprüfungskommission und die vorbereitenden Ausschüsse so zu besetzen, dass alle 2 Bereiche (Classic und Bowling) darin vertreten sind. Die Zahl der Mitglieder der Antragskommission und der vorbereitenden Ausschüsse bestimmt der Bundesvorstand. Die neben den bereits Genannten weiteren Mitglieder werden vom Bundesvorstand auf Vorschlag der Vorsitzenden der Präsidentenkonferenzen Classic und Bowling bestellt. Bleiben diese mit der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes länger als 10 Tage in Verzug, kann der Bundesvorstand die betreffenden Mitglieder selbst bestellen.
- F. Den Vorsitz in der Antragsprüfungskommission und in den vorbereitenden Ausschüssen führt der Präsident oder auf seinen Vorschlag ein anderes Ausschussmitglied.
- G. Als Berichtersteller der vorbereitenden Ausschüsse und der Antragsprüfungskommission wirkt ein Bundesvorstandsmitglied oder auf Vorschlag des Präsidenten ein anderes Ausschussmitglied.

2. Wahlkomitee

A. Aufgabe

- a) Dem Wahlkomitee obliegt die Vorbereitung der Wahlen gemäß § 17.2.E bis § 17.2.H. Es hat die Aufgabe, Wahlvorschläge einzuholen oder selbst zu erstellen. Es prüft die passive Wahlberechtigung der vorgeschlagenen Personen, insbesondere die nach den Satzungen zu erfüllenden Formalkriterien, und stellt ihre Bereitschaft zur Kandidatur fest.
- b) Das Wahlkomitee wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach §17.2.D.a) selbst. Als Berichtersteller des Wahlkomitees fungiert dessen Vorsitzender.

B. Zusammensetzung des Wahlkomitees

- a) Die Präsidenten oder Vizepräsidenten der Landesverbände der Sparten Bowling und Classic oder deren entsandte Vertreter.
- b) Ein Berater des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht.

C. Sitzungen des Wahlkomitees

- a) Zur ersten Sitzung des Wahlkomitees hat der ÖSKB so zeitgerecht vor dem nächstfolgenden ordentlichen Bundestag einzuladen, dass die konstituierende Sitzung des Wahlkomitees spätestens 60 Tage vor dem Bundestag möglich ist. Eine Videokonferenz ist statthaft.
- b) Alle weiteren notwendigen Sitzungen erfolgen nach Einladung durch den Vorsitzenden oder Beschluss des Wahlkomitees.

D. Aufgaben des Wahlkomitees

- a) Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters mit einfacher Mehrheit.
- b) Öffentliche Bekanntgabe des Vorsitzenden unter Angabe der Erreichbarkeit (Postadresse, Mail, Telefon).
- c) Sammlung der eingehenden Wahlvorschläge.
- d) Abhaltung der erforderlichen Sitzungen zur Prüfung der Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Statuten, weiters Abstimmung über die Zulassung der Wahlvorschläge mit einfacher Mehrheit. Das Wahlkomitee bedient sich dafür einer Wahlvorschlagskommission aus
 - 3 stimmberechtigten Personen (2 x Classic + 1 x Bowling)
 - 1 nicht stimmberechtigten Vertreter des Bundesvorstands.
 - Bei Bedarf dem Rechtsberater des ÖSKB – ebenfalls ohne Stimmrecht.
- e) Der Vorsitzende hat spätestens 10 Tage vor dem Bundestag mit den Kandidaten der zugelassenen Wahlvorschläge Gespräche über die vorgesehene Funktion aufzunehmen.
- f) Leitung des Wahlvorganges durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees beim Bundestag.

E. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen bis spätestens 20 Tage vor dem Bundestag beim Vorsitzenden des Wahlkomitees in schriftlicher Form eingebracht werden.

F. Wahlakt

- a) Der Präsident und die Vizepräsidenten des ÖSKB sind in Einzelabstimmungen zu wählen.
- b) Alle weiteren Funktionäre können auch en bloc gewählt werden, wenn der Bundestag dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- c) Werden zwei oder mehr Wahlvorschläge vom Wahlkomitee zur Abstimmung zugelassen, so ist der Vorschlag, der den amtierenden Präsidenten beinhaltet, als erster zur Abstimmung zu bringen.
- d) Alle weiteren Wahlvorschläge werden nach dem Datum der Bewerbung zur Abstimmung gebracht.

G. Unterbrechung des Wahlaktes

- a) Eine Unterbrechung des Wahlaktes kann ausschließlich durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees erfolgen.
- b) Ist innerhalb einer angemessenen Frist keine ordnungsgemäße Fortsetzung der Wahlhandlung möglich, so gilt diese als abgebrochen (siehe § 17.2.H).

H. Abbruch des Wahlakts

- a) Ein Abbruch des Wahlaktes kann ausschließlich durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees erfolgen.
- b) Ist bei einem Bundestag die Wahl eines arbeitsfähigen Bundesvorstandes nicht möglich, bleibt der bisherige Bundesvorstand weiter in seiner Funktion und hat innerhalb von 90 Tagen einen außerordentlichen Bundestag mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Bundesvorstandes“ einzuberufen.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Allgemeines

Alle Ausschüsse & Referenten sind - auch wenn sie nicht explizit angeführt sind - dem Bundesvorstand unmittelbar unterstellt. Wirkungskreis, Tätigkeit und Zusammensetzung werden durch die Geschäftsordnung (GO) des ÖSKB geregelt.

2. Erstellung der Geschäftsordnung

- A. Die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand sowie die Ausschüsse und Referate – ausgenommen den Kontrollausschuss – obliegt dem Präsidium und ist vom Bundesvorstand nach Beratung zu beschließen.
- B. Die Geschäftsordnung ist in der ersten Sitzung des Bundesvorstandes nach der konstituierenden Sitzung, (jedoch spätestens 90 Tage nach der Wahl) zu beschließen und dann innerhalb von 20 Tagen zur Verlautbarung zu bringen (siehe § 19. 4).

3. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls zu enthalten

- A. Die Aufgaben der Mitglieder des Bundesvorstandes;
- B. Die Aufgaben und Tätigkeit des Sekretariats;
- C. Die Tätigkeit und Zusammensetzung der ÖSKB-Ausschüsse.

§ 19 Schriften des ÖSKB

1. Schrift A1

Die Statuten bilden die Schrift A1 – ihre Genehmigung erfolgt jeweils beim Bundestag – und sie bilden auch die Grundlage für diese Geschäftsordnung.

2. Allgemeine Schriften A2, A8, A9

- A. Die Schrift A2 ist die ab dem letztgültigen Bundestag gültige Geschäftsordnung für die laufende Funktionsperiode
- B. Die Schriften A8 gilt für Bowling + Classic gleichermaßen

3. Spartenbezogene Schriften

- A. Die Schriften der Serien B für Bowling und C für Classic (B3+C3, B4+C4, B5+C5, B6+C6, B7+C7, B9+C9) gelten für die jeweilige Sparte – ebenso einer Schrift zugeordnete Ergänzungen, wie z.B. Handbücher, Ausbildungsrichtlinie und sinngemäß.
- B. Die Schrift C9 hat derzeit kein Äquivalent im Bowling
Allfällige weitere - den spartenbezogenen Schriften zugeordnete - Unterlagen, wie z.B. Schulungsunterlagen für die Technische Kommissionen oder die Schiedsrichterausbildung sind mit Teilnummern zu untergliedern, z.B. B6.1 oder C9.1 und sinngemäß

4. Abstimmung Schriften mit Landesverbänden sowie deren Stellungnahmen bzw. allfällige Einsprüche

- A. Alle Schriften – ausgenommen A1 + A2 - sind bei geplanter Änderung den jeweiligen Landesverbänden 6 Wochen vor beabsichtigter Beschlussfassung zur Begutachtung und Stellungnahme zu übermitteln. Für alle bei Bedarf neu zu erstellenden Schriften gilt der gleiche Vorgang.

B3+B4+B5+B6+B7+B9	C3+C4+C5+C6+C7+C9	A8
An alle LV Bowling	An alle LV Classic	An sämtliche LV des ÖSKB

- B. Bei schriftlichem Einspruch von 2/3 der betroffenen LV ist die betreffende Schrift an den zuständigen Ausschuss zur Überarbeitung zurückzuweisen
 - a) Bei schwerwiegenden Einsprüchen sind die Schriften nach Überarbeitung neuerlich den Landesverbänden zu übermitteln – es gelten neuerlich 6 Wochen Einspruchsfrist.
 - b) Kann den Einsprüchen problemlos entsprochen werden, erfolgt die Vorlage der adaptierten Schriften an den Bundesvorstand mit Gegenüberstellung der Urfassung und der Einsprüche sowie der Änderungsvorschläge zur Beschlussfassung.
- C. Gibt es nach 6 Wochen keinen Einspruch, so erfolgt die Beschlussfassung oder die Ablehnung durch den Bundesvorstand ehestmöglich.

D. Alle Schriften sind erst dann verbindlich gültig, wenn sie nachweislich beschlossen (Protokoll) und vom ÖSKB offiziell auf der Homepage verlautbart wurden.

§ 20 Bundesschiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, die über einen Landesverband hinausreichen, werden durch ein Bundesschiedsgericht geschlichtet, das aus drei Mitgliedern besteht.
2. Jeder Streitteil hat innerhalb von 30 Tagen dem Bundesvorstand ein Mitglied zu melden. Der Bundesvorstand nominiert ein Mitglied, das am Streit weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein darf. Kommt ein Streitteil seinen Nominierungspflichten nicht nach, haben die übrigen Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes auszusprechen, dass die Schlichtung gescheitert ist.
3. Das Bundesschiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
4. Kommt keine Einigung über die Wahl des Vorsitzenden zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
5. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Das Bundesschiedsgericht kann das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen. In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Verbandsregelwerke und Verträge zu entscheiden, soweit dies mit dem zwingenden österreichischen Recht vereinbar ist. Die Parteien sind gleich zu behandeln und ihnen ist rechtliches Gehör in jedem Stadium des Verfahrens zu gewähren. Beteiligt sich eine Partei nicht am Verfahren, kann mit der anderen Partei allein verhandelt werden. Nach Vorankündigung kann das Schiedsgericht Vorbringen und die Vorlage von Beweisurkunden nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium für zulässig erklären.
6. Das Bundesschiedsgericht trifft den Schlichtungsvorschlag mit einfacher Mehrheit.
7. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die Schlichtung ist schriftlich, mit Begründung, dem Bundesvorstand und den Streitteilen zu übermitteln.
8. Zur ersten Sitzung eines Bundesschiedsgerichtes lädt das Präsidium ein. Das Bundesschiedsgericht tagt am Sitz-Ort des Verbandes.
9. Das Schiedsgericht entscheidet über die Tragung der Kosten des Schiedsgerichtes. Es hat hierbei darauf Bedacht zu nehmen, welche Partei mit ihrem Rechtsstandpunkt in der Sache – allenfalls in welchem Ausmaß – durchgedrungen ist. Die Kosten einer anwaltlichen Vertretung, sowie die eigenen Kosten (z. B. Anreise, Aufwand usw.) trägt jede Partei selbst.
10. Der Antragsteller hat bei der Einbringung des Schlichtungsantrages einen Kostenvorschuss in der Höhe von € 1.500,00 beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu hinterlegen.

§ 21 Geschäftsstelle

1. Die operativen Geschäfte des ÖSKB sind vom Sekretär nach den Vorgaben des Bundesvorstandes/Präsidiums und des Generalsekretärs zu besorgen.
2. Der Sekretär ist dem Präsidenten direkt verantwortlich.
3. Er ist hauptberuflich tätig und Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

4. Der Sekretär hat dem Bundesvorstand sowie dem Präsidium in deren jeweiligen Zusammenkünften (Arbeitssitzungen, Präsidiumssitzungen) zu berichten.
5. Der Sekretär ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe, Gremien und sonstigen Einrichtungen des ÖSKB teilzunehmen.
6. Der Sekretär kann im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung ggf. übertragenen Kompetenzen sowie den auf Basis der erteilten Weisungen und Ermächtigungen den ÖSKB im operativen Geschäftsverkehr gegenüber Ämtern, Behörden und Dritten vertreten.

§ 22 Sport- und Rechnungsjahr

1. Sportjahr Classic
 - A. Das Sportjahr im Bereich Sportkegeln (Classic) beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.
 - B. Bei einer Änderung des internationalen Sportjahres durch die IBF (früher WNBA/NBC) ist dieses auch im ÖSKB sinngemäß zu ändern.
 - C. Sportspezifische Änderungen während eines Sportjahres sind nicht möglich.
2. Sportjahr Bowling
 - A. Das Sportjahr im Bereich Bowling beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Der ÖSKB behält sich vor, in begründeten Fällen (z.B. zuletzt coronabedingt) das Sportjahr bis spätestens 31.7. d.J. zu verlängern.
 - B. Die internationalen Bewerbe werden von IBF bzw. ETBF systemisiert in einem Zyklus von 4 Jahren entsprechend deren „Constitution & Rules“ festgelegt und mit den ausrichtenden Nationen vereinbart. Dies hat keinen Einfluss auf das Sportjahr des ÖSKB im nationalen Bereich.
3. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des ÖSKB ist mit dem Kalenderjahr ident.

§ 23 Anti-Doping-Bestimmungen

1. Für den Bundes-Sportfachverband (ÖSKB), dessen Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes sowie jene des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) und des WADA Codes in der jeweils gültigen Fassung (derzeit ADBG 2021 und WADC 2021).

Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre) des Bundes-Sportfachverbandes verbindlich:

 - A. Es dürfen in den Nationalen Testpool nur jene SportlerInnen aufgenommen werden, die nachweislich eine Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 abgegeben haben. Im Bowling & Kegeln gibt es keine Mannschaften im Testpool, sondern (falls überhaupt) nur Einzelsportler.
 - B. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der SportlerInnen herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 4, § 24 und § 25 ADBG 2021 erfüllen.
 - C. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 und § 25 ADBG nachgekommen sind. Es gelten insbesondere auch die Regelungen gemäß §§ 5 – 23 ADBG.
 - D. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachtes von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von

Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes ÖSKB die gemäß ADBG idgF eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne der §§ 20f.ADBG 2021.

- E. Die Entscheidungen der (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK) angefochten werden, wobei für das Verfahren vor dieser die Regelungen gemäß § 23 ADBG idgF zur Anwendung gelangen.
- F. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband, im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes z.B. durch einen Landesverband veranstaltet werden, ist die Geltung des ADBG idgF aufzunehmen.
- G. Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der ÖADR und USK Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Im Fall der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder verweigerten Mitwirkung am Verfahren verhängt der ÖSKB entsprechende Sanktionen.
- H. Der ÖSKB sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden
- I. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des ÖSKB in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen. Alle Mitglieder haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu verpflichten, dass sie die Anti-Doping Bestimmungen des ÖSKB in ihre Statuten entsprechend aufnehmen und die sich für diese daraus ergebenden Pflichten entsprechend einhalten.
- J. Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖSKB oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 24 Geschlechtergerechte Gleichbehandlung

Der ÖSKB und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming. Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer, LGBT & IS.

§ 25 Unvorhergesehene Fälle

In allen in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 26 Auflösung des ÖSKB

1. Die freiwillige Auflösung des ÖSKB kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundestag beschlossen werden.

2. Die Auflösung des ÖSKB kann nur mit 3/4-Mehrheit (bei Anwesenheit gem. § 10. 8) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks (Verbandszwecks) ist das Verbandsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei einer vom Bundestag bestimmten Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt. Sollte dies aus irgendeinem Grunde nicht gangbar sein, soll das Vermögen einer die vorstehend genannten Kriterien der §§ 34 ff BAO erfüllenden Sportorganisation zufallen.

§ 27 Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft.
2. Die Landesverbände haben ihre Statuten bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung (Generalversammlung) diesen Statuten soweit erforderlich anzupassen.

Wien, am 31. November 2021
Ordentlicher Bundestag
des Österreichischen Sportkegel- und Bowlingverbandes